

Schulstraße 8 ♦ 74357 Bönnigheim ♦ Tel.: 0 71 43/88 52-11 ♦ Fax-Nr. 0 71 43/88 52-19 ♦ e-mail: sekretariat@aag.schule.bwl.de

Bönnigheim, 25.10.23

Grundsätze zu außerunterrichtlichen Veranstaltungen (auV)

Sehr geehrte Eltern und Schülerinnen und Schüler,

wir möchten Sie mit diesem Schreiben über unsere Grundsätze bezüglich außerunterrichtlicher Veranstaltungen (auV) informieren und bitten Sie, den Abschnitt mit Ihrer Unterschrift zu versehen und an den Klassenlehrer zurückzusenden. Herzlichen Dank.

Allgemeines

Bei der Erfüllung der erzieherischen Aufgaben der Schule kommen außerunterrichtlichen Veranstaltungen besondere Bedeutung zu. Sie dienen der Vertiefung, Erweiterung und Ergänzung des Unterrichts und tragen zur Entfaltung und Stärkung der Gesamtpersönlichkeit des einzelnen Schülers/der einzelnen Schülerin bei.

Die Schüler/-innen haben bei der Planung und Durchführung solcher Veranstaltungen Gelegenheit, ihre unterschiedlichen Interessen einzubringen, ihre besonderen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu entfalten und dabei Anerkennung und Ansporn für weiteren persönlichen Einsatz zu finden, Selbständigkeit und Eigenverantwortung zu entwickeln und ihre Bereitschaft zum mitverantwortlichen Handeln in einer Gemeinschaft zu stärken. Die außerunterrichtlichen Veranstaltungen leisten somit einen wichtigen Beitrag zur Entfaltung der gesamten Persönlichkeit des Schülers/der Schülerin.

Folgende Veranstaltung sind Bestandteil unseres Schulkonzeptes:

Sportwoche Klasse 5, Schullandheim Klasse 7 und Studienfahrt Jahrgangsstufe 1 sowie Austasuchmaßnahmen in den Klassenstufen 8, 9, 10 und J1.

Kosten

Bei der Annahme von Vertragsangeboten werden die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Sinne des § 7 der Landeshaushaltsordnung beachtet.

Die auV muss im Vorfeld entweder komplett bezahlt oder es muss eine Anzahlung als Teilbetrag geleistet werden.

Annahme von Freiplätzen

Das AAG nimmt Freiplätzen für Lehrkräfte an, sofern diese im Angebot des Reiseveranstalters einkalkuliert sind und nicht eingefordert wurden.

Darüber hinaus müssen bezüglich der Annahme von Freiplätzen nachfolgende Kriterien beachtet werden, bevor eine Genehmigung der "außerunterrichtlichen Veranstaltung" durch die Schulleitungen erfolgen kann:

- Die Zuwendung wurde nicht vom Empfänger gefordert.
- Die Zuwendung stellt keine Belohnung für eine Einflussnahme auf vergangene Beschaffungsentscheidungen dar.
- Die Gewährung der Zuwendung verpflichtet den Begünstigten nicht, auf Beschaffungsentscheidungen der jeweiligen Schule zugunsten von Produkten oder Leistungen des Zuwendungsgebers Einfluss zu nehmen.
 Der Zuwendungsgeber verbindet mit der Zuwendung keinerlei Erwartung in Bezug auf eine Einflussnahme des Begünstigten auf laufende oder zukünftige Beschaffungsentscheidungen der Schule.
- Es wurden in der Regel sofern möglich mehr als drei Vergleichsangebote eingeholt."

Versicherung

Zur Absicherung von ggf. bestehenden Haftungsrisiken in Bezug auf die auV, auch in Bezug auf mögliche Stornierungskosten, empfehlen wir allen Eltern, für Ihr/e Kind/er eine Reiserücktrittsversicherung abzuschließen, sofern nicht bereits ein solcher Versicherungsschutz besteht. Eine Schülerzusatzversicherung besteht bereits über die Schule.

Erkrankung

Bei Erkrankung eines Schülers/einer Schülerin während einer auV (z.B. Schullandheim) werden die Eltern von einem der begleitenden Lehrer/Lehrerinnen kontaktiert. Alles Weitere wird mit den Eltern abgesprochen, sofern keine Gefahr in Verzug ist.

Ist eine weitere Teilnahme an der auV aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder vertretbar und müssen Schüler/-innen daher von der auV ausgeschlossen werden, erfolgt die Rückführung der Schüler/-innen in Verantwortung und unter Aufsicht der Eltern. Soweit dabei zusätzlich Kosten entstehen, sind auch diese von den Eltern zu tragen.

Fehlverhalten

Sollte durch das Verhalten von Schüler/-innen das pädagogische Ziel der auV (s. o. unter "Allgemeines") oder die ordnungsgemäße Durchführung der auV gefährdet oder beeinträchtigt werden, können Schülerinnen und Schüler von der auV, auch während der laufenden Veranstaltung, ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere in Fällen wiederholten

oder schweren Fehlverhaltens. Die Rückführung ausgeschlossener Schüler/-innen erfolgt auch in diesen Fällen auf Kosten, in Verantwortung und unter Aufsicht der Eltern.

Rücktritt wegen Krankheit oder sonstiger Verhinderungen

Sollte die Teilnahme einzelner Schüler/-innen an einer auV wegen deren Erkrankung oder aufgrund anderer unvorhersehbarer Verhinderung abgesagt werden, so müssen die Eltern/volljährigen Schüler/-in die dadurch verursachten Stornierungskosten selbst tragen. Die dadurch (bspw. durch Wegfall eines Gruppenrabatts) eventuell entstehenden Mehrkosten für die verbleibenden, teilnehmenden Schüler/-innen sind anteilig von denjenigen Eltern/volljährigen Schüler/-innen zu tragen, die aufgrund ihrer Nichtteilnahme die Mehrkosten verursacht haben.

Rücktritt wegen Gefahrenlagen am Ziel der auV (bspw. Terroranschläge, Sicherheitshinweisen)

Ein reiserechtlicher triftiger Grund für den Rücktritt und die Absage einer auV besteht grundsätzlich erst dann, wenn das Auswärtige Amt eine **amtliche Reisewarnung** für das Ziel der auV ausgesprochen hat. In solchen Fällen wird die auV selbstverständlich nicht durchgeführt. Hierzu werden die an der Schule verantwortlichen Lehrkräfte stets aktuelle Informationen einholen und die Eltern und Schüler/-innen informieren.

Weiter wird die konkrete Durchführung der auV erforderlichenfalls der aktuellen Sicherheitslage am Ort der auV angepasst (z.B. Verzicht auf temporär besonders gefährliche oder gesperrte Orte; Verhaltensanweisungen, etc.).

Absage

Sollte die Teilnahme an einer auV ohne amtliche Reisewarnung des Auswärtigen Amtes aufgrund aktueller Ereignisse dennoch von Eltern/volljährigen Schüler/-innen abgesagt werden, so müssen die Eltern/volljährigen Schüler/-innen die dadurch ggf. verursachten Stornierungskosten selbst tragen, sofern kein reiserechtlicher Rücktrittsgrund vorliegt. Die dadurch eventuell entstehenden Mehrkosten für die verbleibenden, teilnehmenden Schüler/-innen sind anteilig von denjenigen Eltern/volljährigen Schüler/-innen zu tragen, die aufgrund ihrer Nichtteilnahme die Mehrkosten verursacht haben.

Soweit eine große Anzahl von Eltern/volljährige Schüler/-innen außerhalb amtlicher Reisewarnungen durch das Auswärtige Amt oder sonstiger reiserechtlich triftiger Gründe die Teilnahme an einer auV absagen und dies dazu führt, dass der Eingangs dargelegte pädagogische Zweck der auV nicht mehr erreicht werden kann, weil bspw. nur noch vereinzelte, wenige Schüler/-innen zur Teilnahme an der auV bereit sind, behält sich die Schule nach Abstimmung mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde vor, die auV im Ganzen abzusagen. In diesen Fällen sind die dadurch entstandenen (Stornierungs-) Kosten anteilig von denjenigen Eltern/volljährigen Schüler/-innen zu tragen, die aufgrund ihrer Nichtteilnahme außerhalb reisevertraglich triftiger Gründe die Absage der gesamten auV verursacht haben.